

Braucht Nachbar für Wärmepumpe eine Baubewilligung?

Recht Mein Nachbar plant den Bau einer neuen, aussen aufgestellten Wärmepumpe nahe der Grundstücksgrenze. Ich habe an sich nichts dagegen, möchte aber durch die Pumpe nicht gestört werden. Was muss der Nachbar dabei beachten? Wie könnte ich mich gegebenenfalls gegen Lärm-Emissionen wehren?

Grundeigentümer müssen bei der Umsetzung nachhaltiger Energieerzeugung bau- und umweltrechtliche Bestimmungen beachten. Die Erstellung einer (insbesondere aussen platzierten) Luft/Wasser-Wärmepumpe stellt grundsätzlich einen baubewilligungspflichtigen Tatbestand im Sinne von Art. 22 RPG dar.

Der bauende Nachbar muss folglich ein Baugesuch einreichen und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Baubestimmungen nachweisen. In der Praxis bereiten vor allem die Einhaltung der geltenden Grenzabstände sowie der Lärmschutzgrenzwerte bzw. allgemeinen Immissionschutzgrenzwerte Probleme.

Wärmepumpen können Lärm verursachen

Aussen aufgestellte Wärmepumpen verursachen Lärm und

führen Abluft ab. Von allfälligen unzulässigen Emissionen möchte man sich als Nachbar schützen. Die einschlägigen Grenzabstände (für Kleinbauten) sind den geltenden Baugesetzen des Wohnsitzkantons zu entnehmen. Weiter muss der Nachbar im Baugesuch die Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte nachzuweisen. Dabei gilt für Wohnzonen die

Kurzantwort

Die Erstellung einer im Aussenbereich platzierten Luft/Wasser-Wärmepumpe stellt grundsätzlich einen baubewilligungspflichtigen Tatbestand dar. Der bauende Nachbar muss ein Baugesuch einreichen und die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Baubestimmungen nachweisen. *(heb)*

Empfindlichkeitsstufe II – Planungswert von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht.

Aufwand und Lärmschutz im Verhältnis zueinander

Damit ist es aber noch nicht erledigt, denn das umweltschutzrechtliche Vorsorgeprinzip gebietet, dass unabhängig von der Umweltbelastung Emissionen (das heisst hier der Lärm bei Austritt aus der Anlage sowie der Luftstrom) im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei Anlagen, welche die lärmschutzrechtlichen Planungswerte (vgl. oben) einhalten, kommen zusätzliche Massnahmen zum Lärmschutz im Sinne der Vorsorge jedoch nur in Betracht, wenn sich dadurch mit relativ geringem Aufwand eine wesentliche

zusätzliche Reduktion von mindestens 3 dB der Emissionen erreichen lässt.

Das Vorsorgeprinzip kann also trotz prinzipieller Einhaltung der Lärmschutzgrenzwerte die Anordnung von Lärmschutzmassnahmen bedingen. Denkbar sind Massnahmen wie: Verlegung der Wärmepumpe an einen anderen Standort (oder Innenstandort), bauliche Massnahmen wie eine Schalldämmhaube/Lärmschutzwand oder auch betriebliche Einschränkungen, wobei bei Letzteren die Heizleistung einer Wärmepumpe zwingend mitzuberücksichtigen ist.

Sollten Sie der Ansicht sein, die geplante Wärmepumpe Ihres Nachbarn sei nicht bewilligungsfähig, müssen Sie während der Auflagedauer des Baugesuchs die je nach Kanton unterschiedlichen Rechtsmittel einleiten. In Ihrem Wohnsitz-

kanton Aargau wäre eine Einwendung (Einsprache) bei der Gemeindeexekutive zu erheben. Wer es unterlässt, während dieser Dauer ein Rechtsmittel zu ergreifen, verwirkt seine Rechtsansprüche nachhaltig.



Jacqueline Alf, MLaw

Rechtsanwältin, Voser Rechtsanwältin, Baden; www.voser.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ, Maihofstrasse 76, 6002 Luzern.

E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr. an.

Lesen Sie alle unsere Beiträge auf www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.